

Die Anfechtung, §§ 119 ff BGB

A. Voraussetzungen

I. Anfechtungsgrund

Hier gibt es mehrere Möglichkeiten:

1) Irrtümer, §§ 119, 120 BGB

a) Inhaltsirrtum, § 119 I / 1. Fall BGB

= Der Erklärende war "bei der Abgabe der WE über deren Inhalt im Irrtum".

Hier erklärt der Erklärende zwar das, was er erklären will, er verwendet das gewollte Erklärungszeichen; er irrt sich jedoch über die Bedeutung seiner Erklärung bzw. des von ihm verwendeten Zeichens.

Formel: Er weiß, was er sagt; er weiß aber nicht, was er damit sagt.

Beispiel: K bestellt "25 Gros Rollen WC-Papier" in der Annahme, es handle sich um 25 große Rollen. Da "Gros" in Wirklichkeit ein Mengenbezeichnung von 12-mal 12 bedeutet, hat K 3600 Rollen bestellt.

b) Erklärungsirrtum

aa) § 119 I / 2. Fall BGB

= Der Erklärende wollte "eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben".

Hier erklärt der Erklärende schon nicht das, was er erklären will. Er setzt ein anderes als das gewollte Erklärungszeichen, weil er sich verspricht, verschreibt etc.

Formel: Er weiß nicht, was er sagt.

Beispiel: K möchte wirklich 25 Gros Toilettenpapier kaufen, sie verschreibt sich aber und bestellt "250 Gros".

bb) § 120 BGB

Einen Spezialfall des Erklärungsirrtums bildet die Botenirrtung gem. § 120 BGB. Die Besonderheit besteht nur darin, daß

- > zur Übermittlung ein Erklärungsbote eingesetzt worden ist und
- > dieser die Erklärung unbewußt unrichtig übermittelt.

c) Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

= "Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache".

aa) Eigenschaften einer Person oder Sache

(1) Person

= jeder auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, z.B. der Geschäftsgegner, aber auch Dritte

(2) Sache

= nicht nur ein körperlicher (§ 90 BGB), sondern jeder Gegenstand, auf den sich das Geschäft bezieht.

(3) Eigenschaft

= alle gegenwärtigen, rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die einer Sache/Person für eine gewisse Dauer anhaften und für den Wert/die Wertschätzung von Bedeutung sind.

bb) Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft

Kriterien str.

- > Subjektiv: (+), wenn die Eigenschaft im Vertrag ausdrücklich oder konkludent vereinbart oder dem Vertrag zugrunde gelegt worden ist bzw. in der Vertragserklärung Anklang gefunden hat.
- > Objektiv: Fehlt eine solche vertragliche Vereinbarung etc., so entscheidet die Verkehrsauffassung, maßgeblich ist also, ob die betreffende Eigenschaft für das betreffende Geschäft objektiv Bedeutung hat.

a) Arglistige Täuschung, § 123 I / 1. Fall BGB

aa) Täuschungshandlung

= Verhalten, durch das beim Erklärungsgegner eine unrichtige Vorstellung hervorgerufen, bestärkt oder unterhalten wird.

> durch positives Tun (+)

durch Unterlassen?

grundsätzlich möglich, setzt aber eine Rechtspflicht zur Aufklärung voraus.

Diese ist gegeben, wenn der Vertragspartner nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Aufklärung erwarten durfte.

bb) Widerrechtlichkeit?

Ausdrücklich genannt nur bei Drohung (§ 123 I / 2. Fall BGB), gilt aber auch bei Täuschung. Eine Täuschung nach § 123 BGB scheidet daher bei einem Recht auf Lüge aus.

cc) Kausalität

Die Täuschungshandlung muß für die Abgabe der WE des Getäuschten ursächlich geworden sein.

dd) Arglist

Der Täuschende muß wissen und wollen, daß der andere durch die Täuschung zu einer WE bestimmt wurde, die er ohne die Täuschung möglicherweise nicht oder nicht so abgegeben haben würde.

d.h. nötig ist:

> (bedingter) Vorsatz bzgl. Täuschungshandlung, Irrtumserregung und hierauf kausal beruhender WE,

> nicht eine Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht oder verwerfliche Gesinnung des Täuschenden.

b) Widerrechtliche Drohung, § 123 I / 2. Fall BGB

aa) Drohung

= das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, das aus der Sicht des Bedrohten vom Willen des Drohenden abhängig ist (< > Warnung). Ein "Übel" ist jeder Nachteil für den Bedrohten oder eine ihm nahestehende Person; entscheidend ist, ob eine psychologische Zwangslage erzeugt wird.

bb) Widerrechtlichkeit

Sie kann sich ergeben aus:

> dem angedrohten Übel (= Widerrechtlichkeit des Mittels)

Die Drohung mit einer widerrechtlichen Handlung macht die Bestimmung zur Abgabe einer WE stets widerrechtlich.

> dem erstrebten Erfolg (= Widerrechtlichkeit des Zwecks)

Auch die Verfolgung eines widerrechtlichen Ziels macht die Bestimmung zur Abgabe einer WE stets widerrechtlich.

> dem Verhältnis von angedrohtem Übel und erstrebtem Erfolg

(= Widerrechtlichkeit der Zweck-Mittel-Relation)

Selbst wenn sowohl das Mittel, wie auch der Zweck rechtmäßig sind, kann gerade der Einsatz dieses Mittels zu diesem Zweck rechtswidrig sein

Beispiel: A droht dem B mit einer Strafanzeige wegen einer vom B tatsächlich begangenen und dem A zufällig bekannten Fahrerflucht, wenn nicht der B umgehend seine Verpflichtungen aus einem mit A unstreitig bestehenden Kaufvertrag über eine Waschmaschine erfülle.

cc) Kausalität

Die Drohung muß für die psychische Zwangslage des Bedrohten und die abgegebene WE ursächlich sein.

II. Anfechtungserklärung

1. Beteiligte Personen

a) Anfechtungsberechtigter

= grundsätzlich die Person, die die anfechtbare WE abgegeben hat
(vgl. § 120 BGB und § 166 BGB)

b) Anfechtungsgegner, § 143 BGB

2. Die Erklärung

Die Anfechtungserklärung muß unzweideutig erkennen lassen, daß der Anfechtungsberechtigte die WE wegen eines Willensmangels rückwirkend zu beseitigen wünscht und auf welche Gründe er die Anfechtung stützt.

> Bedingungsfeindlichkeit

III. Anfechtungsfrist

1. für die Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB): § 121 BGB

unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern nachdem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat.

2. für die Anfechtung gem. § 123 BGB: § 124 BGB

innerhalb eines Jahres nach Entdeckung der Täuschung bzw. Ende der Zwangslage.

3. Rechtsfolgen

I. Nichtigkeit des angefochtenen Rechtsgeschäfts, § 142 I BGB

> rückwirkend (ex-tunc)

> Das mangelhafte Geschäft wird nur "kassiert nicht reformiert". Die Anfechtung vernichtet also nur das angefochtene Geschäft, sie bewirkt nicht, daß an seine Stelle das gewollte Geschäft tritt. Jedoch muß der Anfechtende das eigentlich gewollte gegen sich gelten lassen, wenn der Geschäftsgegner dies wünscht. (Kein "Reurecht"!)

II. Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, § 122 BGB

ACHTUNG: gilt nur für die Irrtumsanfechtung!!!

Wer eine WE anfecht, weil er bei ihrer Abgabe getäuscht oder bedroht worden ist, muß natürlich keinen Schadensersatz zahlen.

> Umfang: Vertrauensschaden (negatives Interesse) bis zur Höhe des Erfüllungsschadens (positives Interesse).

> Wegfall bei -Kenntnis oder Kennenmüssen des Anfechtungsgrundes durch den Anfechtungsgegner, § 122 II a.E. BGB.